

INHALT	SEITE
48 Widmung der Straße „Tannenweg“ in Unna	121
49 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Wirtefestes „Unna a la carte“ am 01.08.1998	122

BEKANNTMACHUNG

48

Widmung der Straße „Tannenweg“ in Unna

Der Rat der Stadt Unna hat am 18.06.1998 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna neu gebaute Straße „Tannenweg“ Gemarkung Unna, Flur 24, Flurstück 1003, wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.95 (GV NW S. 1028) in der z. Z. geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße mit überwiegenden Belangen der Erschließung der angrenzenden Grundstücke (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Die zu widmende Fläche ist im nachfolgenden Lageplan vom 23.04.98 dargestellt.

Die Widmung wird am ersten Tage des auf diese Bekanntmachung folgenden Kalendermonats wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor der Stadt Unna, Tiefbauamt, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 10. Juli 1998

STADT Unna
Der Stadtdirektor
als Straßenbaubehörde
In Vertretung

gez. Kolter
Erster Beigeordneter

ABl. StUN 16-48/30. Juli 1998

BEKANNTMACHUNG

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Wirtefestes „Unna a la carte“ am 01.08.1998

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und der Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), i. V. m. Artikel 1 § 1 Anlage III Nr. 4.8.5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVOArbtG) vom 14.06.1994 (GV. NW. S. 360), wird entsprechend dem Beschluß des Rates der Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde vom 28.07.1998 verordnet:

§ 1

Aus Anlaß der Veranstaltung Wirtefest „Unna a la carte“ dürfen am 01.08.1998 die Verkaufsstellen auch von 16.00 - 20.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird räumlich begrenzt auf die nachstehenden Bereiche:

1. Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (unmittelbar beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund (Hbf.).
2. Verkaufszentrum Unna-West (Begrenzung nördlich der B 1, westlich der Feldstraße, unmittelbar beidseitig der Massener Straße (westlich ab Haus-Nr. 117), östlich der Autobahn A 1).

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.08.1998 in Kraft.

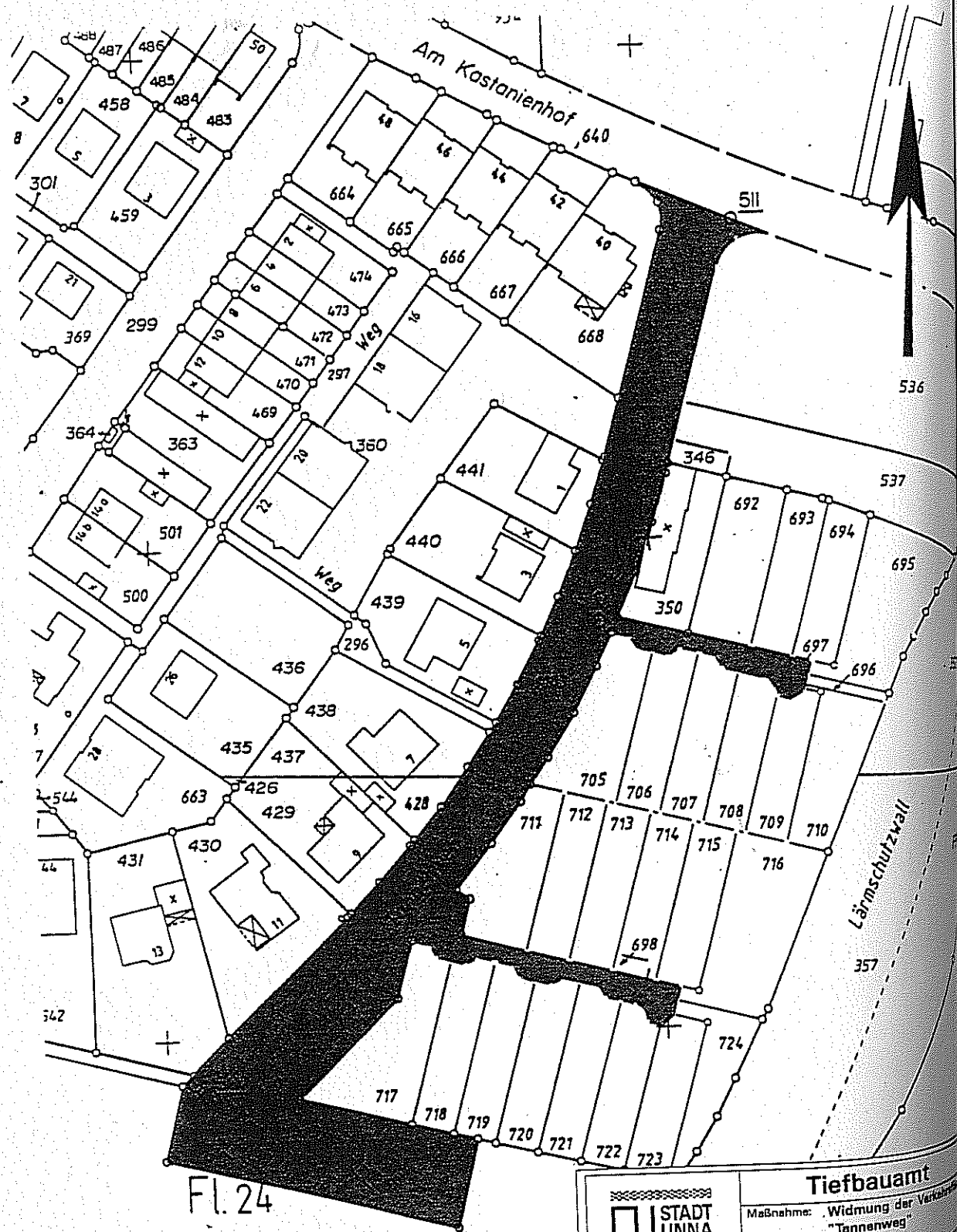
Unna, 28.07.1998

Stadt Unna
als örtliche Ordnungsbehörde


Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Kolter
Erster Beigeordneter

ABl. StUN 16-49/30. Juli 1998



Fl. 24

 <p>STADT UNNA</p> <p>Aufgestellt Unna, den 23.04.1998</p>	Tiefbauamt	
	Maßnahme: Widmung der Verkehrsfläche "Tannenweg"	
	Plandarstellung: zu widmende Fläche	
	Anlage zur Widmungsverfügung vom 10.07.98	
Maßstab:	0 10 20m	07109 980331
088.31/AV1		